

### **1.) Thema „wildes Plakatieren“ und die Möglichkeiten der Stadt einzuschreiten....**

Derzeit wird die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung) überarbeitet. Es war angedacht das illegale Plakatieren in die Straßen- und Grünflächensatzung mit aufzunehmen. Nach erfolgter Prüfung durch den Rechtsbereich und das Fachamt hat sich herausgestellt, dass dies nicht möglich ist, da das Plakatieren an Zäunen, Hauswänden, Masten keine Sondernutzung im Sinne § 22 STWG rechtfertigt, da die Verkehrsflächen nicht betroffen sind. Durch das Plakatieren wird der Allgemeinheit nicht die öffentliche Verkehrsfläche entzogen. Auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften bestehen keine Regelungsmöglichkeiten in Bezug auf das Plakatieren.

Da aktuell auch die Stadtwerbesatzung überarbeitet wird, wird nun geprüft das illegale Plakatieren in die Stadtwerbesatzung zu integrieren. Ziel ist es, das eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geführt wird und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Darüber hinaus ist geplant den Stadtwerbevertrag mit der Firma Ströer zu ergänzen. Hier soll eine Vereinbarung getroffen werden, die es ermöglicht innerhalb kürzester Zeit gegen illegales Plakatieren vorzugehen. Ein Entwurf zur Erweiterung des Vertrages wird derzeit vorbereitet.

### **2.) Sachstand Linie 7 der Gartenstadt.**

Nach umfangreichen Diskussionen in den Ortbeiratssitzungen und dem Einbringen in die Stadtvertreterversammlung im Juli 2015 wurde das Thema in die Ausschüsse verwiesen. Zur Beratung in den Ausschüssen wurden durch die Fachverwaltung 4 mögliche Varianten erarbeitet und bewertet:

Variante 1: Ist-Zustand (über Haselholzstr.)

Variante 2: Alt-Zustand vor Nov.14 (über Hagenower Str.)

Variante 3: Splittung in 7A und 7B (jeweils eine Fahrt über Haselholzstr. und eine Fahrt über Hagenower Str.)

Variante 4: In der Zeit von 22-6Uhr (Nachtstunden) über Hagenower Str.; in der Zeit von 6-22Uhr über Haselholzstr.

Die Fachverwaltung favorisiert dabei die Variante 1, welche die Beibehaltung der derzeitigen Linienführung und eine vollständige Erschließung der Gartenstadt vorsieht.

Eine Umsetzung der Variante 4 wäre ebenfalls als Kompromiss möglich, wird jedoch nicht favorisiert. Die Varianten 2 und 3 werden abgelehnt.

Die 4 möglichen Varianten wurden in einer Sonderausschusssitzung am 22. September 2015 vorgestellt und beraten. Dieser Termin fand gemeinsam mit dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften sowie allen Beteiligten (Ortsbeirat, Anwohner, Bürgerinitiativen) statt.

In der nachfolgenden Sitzung soll dann entschieden werden.

### **3.) Ist es geplant die Straßenbahnschienen in der Schlossgartenallee in absehbarer Zeit zu entfernen?**

Die Entfernung der Straßenbahnschienen in der Schlossgartenallee wäre Gegenstand der Erneuerung des Straßenabschnittes zwischen Einmündung Paushöher Weg und Einmündung Kalkwerderring gewesen. Diese Investition wurde begonnen, konnte allerdings aus finanziellen Gründen nicht abgeschlossen werden. Es ist gegenwärtig nicht vorhersagbar, wann die Investition fortgeführt werden kann.

### **4.) Welche anderen Konzepte gibt (es neben der Pflegesozialplanung) für die demografische Entwicklung der Landeshauptstadt Schwerin?**

Das Thema wurde 2013/2014 im Zusammenhang mit Anträgen/Anfragen in der Stadtvertretung diskutiert. Ausgangspunkt war ein Antrag von SPD/Grüne 2013 zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Demografischen Entwicklung durch eine AG Demografie in der Stadtverwaltung. Damals wurde festgelegt, dass die Federführung bei II (Amt für Soziales) liegt. Dieser Ausgangsantrag wurde vom

Jugendhilfeausschuss und vom Sozialausschuss 2013 abgelehnt. Dadurch kam es zum Ersetzungsantrag (Beschluss StV 1\_2014) mit dem Vorschlag, das Thema auf Stadt-Umland-Ebene unter Federführung des AfRL zu bearbeiten. Im Ergebnis hat die OB´in in den Mitteilungen zur StV am 17.3.14 informiert, dass weder beim AfRL noch in der Stadtverwaltung die personellen Kapazitäten dafür vorhanden sind. Daran hat auch die nachfolgende Anfrage des Stadtvertreters Masch nichts mehr geändert. In der Antwort zu diesem Antrag wurde auf die verschiedenen Aktivitäten in der Verwaltung zu dem Thema verwiesen (Pflegesozialplanung, Bevölkerungs- u. Wohnungsmarktprognose). Konzepte direkt für die demografische Entwicklung gibt es nicht. Die demografische Entwicklung muss in jeder Entscheidung für die Stadt berücksichtigt werden.

#### **5.) Thema Flüchtlinge: Nennung eines Ansprechpartners für Ehrenamtliche Hilfe.**

Auf die Internetseite der Stadtverwaltung Schwerin wird verwiesen ([www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)).

#### **6.) Sachstand Ehrenamtskarte**

Die Schaffung angemessener Inhalte für eine neue Ehrenamtskarte gestaltet sich schwierig. Im Rahmen der Akquise bei kommunalen Unternehmen konnten nur wenige für die Stadt kostenneutrale Beteiligungen eingeworben werden. Nachfragen bei der Marketinginitiative und der Altstadtwerbegemeinschaft zur Unterstützung einer Ehrenamtskarte sind noch offen. Die NVS Schwerin GmbH macht eine kostenlose bzw. ermäßigte Nutzung des Nahverkehrs durch Inhaber einer Ehrenamtskarte abhängig von einem vollständigen und nachweisfähigen Ausgleich der Mindereinnahmen.

Die bisher vorliegenden Offerten der kommunalen Unternehmen sind zu begrüßen.

Es wird an weiteren Angeboten gearbeitet. Die Stadtverwaltung plant das Parken auf städtischen Flächen für die Ehrenamtskarte frei zu machen.

#### **7.) Nachhaltigkeit der Neuauflage der BUGA in Schwerin.**

Eine Machbarkeitsstudie wird in Auftrag gegeben.

#### **8.) Sachstand „Rücksichtslose Radfahrer in der Innenstadt“.**

Zur Durchführung von Kontrollen (Eingriff) in den fließenden Verkehr (Radfahrer) ist in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich die Polizei berechtigt

Daher führen die Mitarbeiter KOD insoweit auch keine „Anhaltekontrollen“ durch. Insofern Fahrradfahrer in nicht dafür zugelassenen Bereichen von den Mitarbeitern KOD angetroffen werden, ist man unabhängig davon bemüht, zu mindestens über eine „Ansprache“ die Radfahren zum Absteigen zu bewegen - ist dann aber auf die Einsicht des jeweiligen Radfahrers angewiesen.

Eine Anfrage bei der Polizei zur derzeitigen Einschätzung seitens der Polizei läuft aktuell noch. Dort wird derzeit eine Auswertung erstellt.

#### **9.) Sachstand Einrichtung eines Stadtgeschichtsmuseum in Schwerin**

Die Einrichtung eines digitalen Museums ist denkbar. Die Stadtvertretung beschließt voraussichtlich in ihrer nächsten Sitzung ein Konzept erarbeiten zu lassen.

#### **10.) Berücksichtigung der Senioren bei der Preisgestaltung bei städtischen Unternehmen.**

Schon vor meiner Zeit als OBin wurde die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten von der Stadtvertretung an die jeweiligen Aufsichtsräte gegeben.

#### **11.) Altstadtpflaster - ist für Rollatoren ungeeignet.**

Das Pflaster in der Altstadt ist in Teilen tatsächlich für Rollatoren nur eingeschränkt geeignet. Es ist aber für den Charakter der Altstadt prägend und wird daher weitgehend hingenommen werden müssen. Bei grundhaften Erneuerungen von Pflasterstraßen wird allerdings dafür Sorge getragen, Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen weitgehend zu berücksichtigen

**12.) Rückbaupläne der Plattenbauten auf dem Dreesch aufgrund der Flüchtlingssituation stoppen**

Die WGS ist beauftragt Leerstände im Wohnungsbestand für die Unterbringung von Flüchtlingen herzurichten. Deshalb werden Abrisspläne verschoben. Dies betrifft nicht die Hochhäuser.

**13.) Thema Kleingärtner/in – Fäkalienentsorgung/Müllgebühren/mangelnde Wertschätzung**

Die Themen wurden in einem Gespräch beim Kreisverband besprochen.

**14.) Klare Regeln für die Nutzung der Bürgersteige durch Cafes z.B. in der Mecklenburgstraße, der Buschstraße und der Puschkinstraße werden vermisst...**

Auf der Grundlage §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V wurde die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungssatzung) von der Stadtvertretung beschlossen (05.02.2009).

Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann entsprechend § 6 (2) versagt werden, wenn den Interessen des Gemeinbrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Die erteilten Erlaubnisse zur Sondernutzung berücksichtigen verschiedene Belange des öffentlichen Verkehrsbereiches wie zum Beispiel Grundmaße für die Verkehrsräume des Fußgängerverkehrs (1,20 m Durchgangsbreite nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06) und das Fußgängeraufkommen selbst.

Bei der Ausübung der Sondernutzung (Außengastronomie) treten immer wieder Konflikte auf. Mit Unterstützung des Ordnungsdienstes werden Kompromisse gefunden und die erteilten Auflagen der Erlaubnis zur Sondernutzung durchgesetzt.